

Solidarität

Organ für die Interessen aller im graphischen Berufe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Erscheint alle vierzehn Tage Sonntags. — Preis vierteljährlich 50 Pfennig. — Anzeigen, die dreispaltige Zeitzeile 20 Pfennig; Anzeigen, den Arbeitsmarkt betreffend, 10 Pfennig. — Sämtliche Postkonten sowie die Expedition, Meander-Str. 5 nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter Nr. 7129 im Post-Zeitungsregister.

Zur Beachtung.

Die Vorstände der einzelnen Zahlstellen werden ersucht event. Adressenveränderungen sofort an die Redaktion einzufenden, da in nächster Zeit, das Adressenverzeichnis wieder erscheinen soll. Gleichzeitig ersuchen wir Telephon-Nr. und Adresse der event. Arbeitsnachweise anzugeben.

Redaktion.

Östern.

Östern — das Fest der Auferstehung, des neuen Lebens ist wieder herangerückt und es legt jeder noch die letzte ordnende Hand ans Werk, um dieses Fest in würdiger Weise zu begehen.

Wie jetzt bei diesem Feste sich in der Natur ein neues Leben regt, wo alles keimt und grünt, so auch im gewerkschaftlichen Leben. Einen großen Theil der Gewerkschaften sehen wir dann auch an diesem Feste wieder bei ernster, segensreicher Thätigkeit, ein großer Theil der Gewerkschaften hat an diesem Feste seine Generaterversammlungen ab.

Kann auch bei den einzelnen Delegirten von einem Feste kaum die Rede sein, da eine Generalversammlung eher für den Einzelnen eine Strapaze ist, so wird doch die Arbeit mit Freuden verrichtet, weiß man doch, daß man sich derselben im Interesse seiner selbst, sowie seiner Mitmenschen unterzieht.

Diejenigen Organisationen, die in dieser Weise nicht beschäftigt sind, sie ruhen aus von den Drangsalen des täglichen Lebens, um neue Kraft zu schöpfen für den nach dem Feste wieder aufzunehmenden Kampf.

Doch halt — eine kleine Organisation in der wunderschönen Stadt — Straßburg, die der in Buchdruckereien Beschäftigten, hat sich noch einmal die Schlafmütze recht tief über die Ohren gezogen, sie will noch nicht teilnehmen an dem neuen Leben, sie will noch ruhen, gleichsam wie das Samenkorn, das erst in die Erde gethan und der Zeit harret, da es ohne Gefahr für sein späteres Fortkommen die ihn umgebende Erde durchbricht.

Aber nicht die Angst um das spätere Fortkommen ist es bei den Straßburger Kollegen und Kolleginnen, das sie in die Nacht zurückgetrieben, nein Egoismus, ganz erbärmlicher Egoismus, treibt den Einzelnen und die Andern folgen diesem blindlings nach. So viel auch schon geschrieben und so scharf auch die Handlungsweise schon verurtheilt, nichts hat man angeführt, um die letztere zu rechtfertigen. In elender Feigheit hat sich der Straßburger Gesamtvorstand hinter die Mitglieder vertrocken, die Schuld daran sein sollen, daß der Vorstand so handeln mußte. Und der so sehr angegriffene Vorsitzende?, nicht ein Wort hat er erwidert; um aber sein Verhalten zu rechtfertigen, ließ er die Mittheilung des Versammlungsbeschlusses, betr. den Austritt, an unseren Centralvorstand von allen Vorstandsmitgliedern unterschreiben, die sich dadurch zum Mitschuldigen gemacht haben.

Sieht man sich nur einmal den Aufruf des Vorsitzenden an die Straßburger Kollegen vom 18. April 1897 an, so kann man es nicht glauben, daß ein Mensch, der seiner Zeit aufgeklärt sein wollte, so zurückgehen kann. Wir gratuliren aber diesem „Kollegen“ und wünschen ihm nur, daß seine Kollegen und Kolleginnen recht bald aus diesem Schlaf erwachen, sie werden dann sehen, wohin sie geführt sind. Wir aber wissen und haben nie daran gezweifelt, daß es dort doch noch einige Kollegen giebt, die sich den Stand der Organisation, deren Taktik etc. recht ruhig mal vor Augen führen, mal nachdenken, erwachen bei dem Klang der —

Österglocken.

Zur Unfallversicherungsnovelle.

Nachdem die Reichstagskommission mit der ersten Durchberatung des „Gewerbe-Unfallversicherungsgezetes“ und des sogenannten „Mantelgezetes“ den wichtigsten Theil ihrer Aufgabe erledigt, verlohnt es schon der Mühe, auf die bisherigen Ergebnisse einen kurzen Rückblick zu werfen, zumal angeichts der gegebenen Partikularstellungen entscheidende Veränderungen, namentlich solche zu Gunsten der Arbeiter, schwerlich zu erwarten sind.

Hinsichtlich des Kreises der Versicherten ist die Regierungsvorlage aufrecht erhalten, so daß also die meisten Klein- und handlungsgewerblichen Arbeiter auch in Zukunft unversichert bleiben.

Als Lohn im Sinne des Jahresverdienstes sollen auch die dem Versicherten gewohnheitsmäßig genährten Bezüge, wie z. B. Trinkgelde, gelten.

Hinsichtlich der Höhe der Renten wurden fast alle Verbesserungsanträge der Arbeitervertreter abgelehnt. Geschlossen wurde, solchen Verletzten, die in Folge Unfalls nicht bloß völlig erwerbsunfähig, sondern auch völlig hilflos und wartebedürftig sind, die Rente auf 100 pCt. des Arbeitsverdienstes zu erhöhen. Der Mindestbetrag des Sterbegeldes wurde von M. 30 auf M. 50 erhöht. Im Uebrigen beträgt die Wollrente auch künftig 66 2/3 pCt. und die Abfindung der Wittve und Kinder 20 pCt. Die Krankentafeln tragen die Unfallkosten bis zum Ablauf der 13. Woche. Die Versicherung, wonach bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit statt der verbliebenen Erwerbsfähigkeit die Einbuße an Erwerbsfähigkeit in Betracht gezogen wird, konnte nicht abgewendet werden, ebensowenig das Ruhen der Rente bei länger als einmonatlichen Freiheitsstrafen; dagegen ist der Verlust der Rente während des Aufenthalts im Auslande fallen gelassen worden.

Der Erlaß von Unfallverhütungs-Vorschriften bleibt in erster Linie den Berufsgenossen überlassen; sie können aber dazu bei Pflichtvernachlässigung vom Reichs-Versicherungsamt angehalten werden. Ein Einfluß der Arbeiter auf die Ueberwachung der Betriebe wurde abgelehnt. Dazu hat man noch die Unternehmer nahezu des letzten Restes ihrer Haftpflicht befreit. Für geringe Fahrlässigkeit derselben ist die Haftpflicht aufgehoben und hinsichtlich der groben Fahrlässigkeit kann die Genossenschaftsversammlung den Unternehmer von der Haftpflicht befreien. Bezüglich der Feststellung des Unfall-Tatbestandes hat eine polizeiliche Untersuchung bei jedem Unfall stattzufinden, bei dem sie von der Berufsgenossenschaft oder Sektion oder auf Antrag der beteiligten Krankentafel verlangt wird.

Den Beteiligten muß in die über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle sowie sonstigen Unteruchungsverhandlungen Einblick gewährt und gegen Erstattung der Schreibgebühren eine Abschrift zugeteilt werden. Die Abschrift kann auch kostenlos geliefert werden.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt in der ersten Instanz auch fernereinstimmig von der Berufsgenossenschaft. Vor der Feststellung der Entschädigung

ist dem Verletzten durch Mittheilung der für die Höhe der Entschädigung maßgebenden Unterlagen es zu ermöglichen, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

Der Verletzte kann, falls ihm das vorliegende ärztliche Zeugniß nicht genügt, ein anderes von dem ihn behandelnden Arzt verlangen. Dies muß dann eingeholt und dem Verletzten eine Abschrift davon ausgehändigt werden.

Die Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften werden durch die der Invalidenversicherung ersetzt. Ein Arzt soll bei den Verhandlungen des Schiedsgerichts zugegen sein; er muß vom Schiedsgericht bei Beginn des Geschäftsjahres dazu ausgewählt sein. Zur Abgabe seines Gutachtens muß ihm das ganze Aktenmaterial vorgelegt werden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll eine Rechtsbelehrung über die Frist zur Einlegung des Rekurses an das Reichsversicherungsamt enthalten. Das letztere kann, entsprechend der Regierungsvorlage, denjenigen Rekurs, der unzulässig oder offenbar ungerechtfertigt ist, ohne mündliche Verhandlung erledigen. Als „offenbar ungerechtfertigt“, das hat die Kommission hinzugefügt, gilt ein Rekurs nur dann, wenn ihn sämtliche, bei dem Beschluß mitwirkende Mitglieder, also auch die Vertreter der Unternehmer und Arbeiter dafür halten.

Die Beilegung der Spruchkammer des Reichs-Versicherungsamts ist dieselbe wie früher geblieben. Die von der Regierung beantragte Verkleinerung, die Zahl der Mitglieder von 7 auf 5 herabzusetzen, ist von der Kommission gestrichen worden. Endlich ist in dem ganzen Rechtsverfahren die Anmeldung der Ansprüche auf Entschädigung bedeutend erleichtert worden. Endlich ist in dem ganzen Rechtsverfahren die Anmeldung der Ansprüche auf Entschädigung bedeutend erleichtert worden. In den ersten zwei Jahren kann die Berufsgenossenschaft jederzeit nach ihrem Gutdünken die Rente ändern. Nach Ablauf dieser zwei Jahre darf die Berufsgenossenschaft eine anderweitige Festsetzung der Rente nur in Beiträgen von mindestens einem Jahre vornehmen. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre endlich erfolgen die Veränderungen überhaupt nicht mehr einseitig von der Berufsgenossenschaft, sondern nur durch ein Erkenntniß des Schiedsgerichts.

Als Verbesserung zu begrüßen ist der Wegfall der Kapitalabfindung bei Renten unter 20 pCt. und die Quartalsvorauszahlung von Renten, die 50 M. pro Jahr nicht erreichen. Längere Vorauszahlungsfristen können mit Einverständnis beider Parteien festgesetzt werden. Der Einrichtung von Arbeitsnachweisen durch die Berufsgenossenschaften stimmt die Kommission zu. Damit ist der Arbeitsnachweis den Großindustriellen ausgeteilt, die sich mit der vorgeschriebenen Scheinverretung der Arbeiter wohl abfinden werden, zumal das Wahlrecht für letztere nicht gesetzlich geregelt ist. Auch der Grundlag der Kostlosigkeit des Rechtsverfahrens ist verletzt worden. Dem Kläger können von den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamt solche Kosten auferlegt werden, die nach Ansicht des Gerichts „durch Muthwillen oder durch eine Verschleppung oder Fereiführung berechnetes Verhalten des Klägers veranlaßt worden sind“.

Sodann wurden den Berufsgenossenschaften noch einige „Rechte“ eingeräumt, aus freien Stücken die Renten zu erhöhen, die Kosten zu erlassen etc., von denen sie schwerlich öfteren Gebrauch machen werden, die aber wohl geeignet sind, den Arbeiter zum Almosenempfänger herabzuwürdigen.

Die zweite Kommissionsberatung, die am 29. März zu Ende geführt wurde, hat hinsichtlich der Beschränkung der Rechtsanwaltsgebühren beim Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt (höchstens 20 M.) eine kleine Verbesserung, daneben aber auch einige kleine Verschlechterungen gebracht. Die Novelle soll erst zum 1. Januar 1902 in Kraft treten, damit die Berufsgenossenschaften Zeit haben, ihre Statuten den neuen Vorschriften anzupassen. Die Renten sollen den Ver-

Kollegen und Kolleginnen hierüber ihre eigene Ansicht, und bedauerten sehr, daß die Kollegen Wien in so trauriger Weise ihre frühere Meinung: „Einer für Alle, Alle für Einen“ vertritt. Die Maßnahmen, die hier zu treffen sind, sind der Zahlstelle I überlassen. Der ehemalige Vereinskollege Fecht hatte angefragt, ob er als Nichtorganist der Arbeit nachweis benutzen dürfte, die Verarmung lehnte dies ab unter Berücksichtigung, daß der Betreffende seinerzeit bei Schneider & Co. hienieden geblieben war. Eine Resolution, betreffend die Waarenhaussteuer, zirkulierte und wurde den Kollegen zur Unterschrift empfohlen. Wohnungs-Veränderungen sollen sofort dem Vorstand angezeigt werden, damit in der Zustellung der Zeitung keine Störung eintritt. Kollege Zahns berichtet unter Anderem über einen Fall, wo Kollegen vom Nachweis verlangt und dann nicht angenommen wurden. Die Kollegen sollten in erster Linie billiger arbeiten, wie mit dem Nachweiser vereinbart, sie sollten auch gleich eine Nacht arbeiten. Sie erfahren dann aber, daß die Maschinen schon mit Personal besetzt und zwar aus der Reichsdruckerei. Man könne doch nicht etwa annehmen, daß die Reichsdruckerei ein so minimales Lohn zahle, daß die dortigen Arbeiter in private Geschäfte als Lohnbrüder austreten müssen. Der Vorsitzende erklärt hierzu als Thatsache, daß die dortigen Arbeiter von Seiten des Obermaschinenmeisters indirekt zu einer derartigen Arbeit kommandiert würden. In nächster Zeit werde der Vorstand gegen derartige Fortkommnisse Maßnahmen zur Abstellung ergreifen. Nach einer Pause von 20 Minuten werden 15 Kollegen aufgenommen und vom Vorsitzenden mit dem üblichen Hinweis auf die §§ 4 und 6 des Statuts willkommen geheißen. Sodann wird in die Diskussion über die Erhöhung der Beiträge eingetreten; Kollege Köhnisch führt auf Verlangen nochmals kurz seine Berechnung vor. Es entspinnt sich eine lebhafteste Debatte, an der sich die Kollegen Falkenberg, Reich, Wittig und Köhnisch beteiligen und in deren Verlauf Kollege Glosch anfragt, ob der Zuschuß der Zahlstelle vom ersten Tage an gezahlt wird. Auch hierüber entspinnt sich eine lebhafteste Debatte, an der sich die Kollegen Reich, Wittig, Reineke, Falkenberg, Wahlte und Feufert beteiligen; schließlich wird der Antrag des Vorstandes gegen eine Stimme angenommen. Die Erhöhung der Beiträge um 5 Pfennige tritt mit dem 1. Juli in Kraft und wird von diesem Tage an die erhöhte Unterzusage (bei 104 Wochenbeiträgen 6 Mark und bei 156 Wochenbeiträgen 8 Mark) ausbezahlt. Unter Verschiedenes trägt Kollege Wittig die Angelegenheit W. Jabrowsky vor; derselbe weigert sich nämlich Mitgliedschaft zu entnehmen. Die Versammlung beschließt, dem Kollegen noch bis zum 27. April Bedenkzeit zu lassen, sollte er dann sich noch weigern, erfolgt sein Ausschluss auf Grund des § 5 des Statuts. Der Kollege Hans Durieux hat wiederholt gegen die Statuten verlesen und erfolgt nach eingehender Debatte sein Ausschluss auf Grund des § 5 Abs. 6. des Statuts. Nachdem Kollege Wittig noch auf die in nächster Versammlung stattfindende Neuwahl des Vorstandes aufmerksam gemacht, wird die Versammlung mit einem Hoch auf dem Verband um 4 1/2 Uhr geschlossen.

Rundschau.

Arbeiter-Gilbungsschule, Berlin, Neue Köhler, 3, Hof 1 Tr. Abends 9 Uhr Lehrplan für das 2. Quartal 1900. Beginn der Kurse Montag, den 23. April: Nationalökonomie (Marx ökonomische Lehren) Vortragender: Dr. Conrad Schmidt. Donnerstag, den 26. April: Rede-Übung (Referate und Diskussion über Themata aus dem wirtschaftlichen, gewerblichen und geistigen Leben) Vortragender: Rechtsanwalt Victor Franke. Freitag, den 27. April: Geschichte (Kultur- und Kunstgeschichte im 19. Jahrhundert) Vortragender: Dr. Rudolf Steiner.

In Berlin Nord am 9. April der ehemalige Buchdruckerbesitzer Carl Maschning, derselbe hatte dadurch eine traurige Berühmtheit erlangt, daß er den einzelnen Gewerkschaften, besonders den Hilfsarbeitern, durch Gründung eines Arbeitsnachweises viel zu schaffen machte.

Die Einweihung des Berliner Gewerkschaftshauses dürfte am Sonnabend, den 14. d. Mts. erfolgen.

Das Krankenstereotypie-Verfahren. Seit ungefähr Jahresfrist läßt sich die Firma Weensch in Berlin angelegen sein, diejenigen vor Gericht zu zitiern, welche ihre Trockenstereotypie als unpraktisch in den Fachblättern bekräftigten. Der erste Prozeß ist nunmehr nach fünf Verhandlungen zum Austrag gebracht und wurde die von genannter Firma gegen den Stereotypen Müller in Adlershof bei Berlin angelegte Klage vom Gericht abgewiesen. Wie wir erfahren, schwebt noch ein ähnlicher Prozeß gegen das bekannte Cassinoneum in Donauwörth, der aber einen gleichen Ausgang nehmen dürfte.

Einschränkung der Lehrlingszahl in Buchdruckergewerbe. Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker, bestehend aus Unternehmern und Gehülften, hat vor etwa Jahresfrist gegen eine Firma mit einer Heberzahl von Lehrlingen die Unterstützung der Behörden angerufen, und zwar

mit gewünschtem Erfolge. Es handelt sich dabei um folgenden Sachverhalt: Ein Buchdruckerbesitzer, Nichtfachmann, aber seit ungefähr zehn Jahren im Besitze einer Druckerei, hielt neben 1 bis 3 Gehülften meist neun und mehr Lehrlinge. Da die Zahl der Lehrlinge immer die gleich hohe blieb, während die Beschäftigung von mehr als 1 bis 2 Gehülften zu den Seitenarbeiten gehörte, so vertrat das Tarifamt die Meinung, daß hier eine Nichtachtung der §§ 126 bis 128 der Gewerbeordnung vorliege, indem den Lehrlingen unter solchen Verhältnissen in keiner Weise die ihnen zukommende Ausbildung u. s. w. zugewendet werden könne. Polizei und Regierungspräsident weigerten sich aber, gegen den Prinzipal vorzugehen. Wohl aber erließ der Handelsminister an den zuständigen Regierungspräsidenten eine Verfügung vom 18. Januar, welche ein Einschreiten verlangte. Dies ist denn auch geschehen und dem betreffenden Unternehmer wegen Gefährdung der Ausbildung der Lehrlinge auf Grund des § 128 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Annahme von mehr als drei Lehrlingen untersagt worden. „Sollte sich“, so heißt es in der Verfügung weiter, „auch diese Zahl später als zu groß erweisen, um eine genügende Ausbildung der Lehrlinge zu ermöglichen, so wird auf eine weitere Herabsetzung der Zahl Bedacht genommen werden. Zum Schluß weisen wir darauf hin, daß Sie für Zuwiderhandlungen gegen unser Verbot nach § 148 Ziffer 9 b a. a. O. Geldstrafen bis zu M. 150 und im Unvermögensfalle Haft bis zu vier Wochen zu gewärtigen haben.“

Der Verband der Banngeschäfte von Berlin und den Vororten hat den Berliner Magistrat in „Verzweiflung“ erklärt, weil er sich weigert, die sogenannten Ausstellungsstellen bei Vergabe von städtischen Bauarbeiten anzuerkennen. Eine Anzahl Verbandsmitglieder hat sich darob geweigert, an einer beschränkten städtischen Submision teilzunehmen, so daß die städtische Baudeputation gezwungen war, eine öffentliche Submision auszusprechen. Dagegen wendet sich nun obiger Verband in einem Rundschreiben an alle Baufirmen Berlins und Umgegend. Sie wollen erkämpfen, daß ein Ausstand alle Abmachungen über den Haufen wirft, so daß es den Unternehmern ein leichtes wäre, die Arbeiter zu provozieren und in einen Streit hineinzutreiben, um den Profit für die eigene Tasche beliebig zu erhöhen bezw. zu äußerst niedrigen Preisen sich an Submissionen beteiligen zu können.

Bei der Gewerbegerichts Wahl in Leipzig siegte die Liste der Gewerkschaften mit großer Mehrheit. Da aber von den Gewählten einer nicht wählbar war, so wurde ein Mitglied der gegnerischen Liste als Nachgewählter, sowie ein weiteres als Stellvertreter berufen. Darum Vorsicht bei der Aufstellung von Bewerber-Kandidaten.

Vom Dresdener Gewerkschaftshaus wurden uns einige, die innere Einrichtung wiedergebende, Ansichtspostkarten zugehant.

Verband der Hilfsarbeiter u. Arbeiterinnen z. Ortsverwaltung Berlin. — Zahlstelle II. (Hilfsarbeiter.)

Sonntag, den 20. Mai 1900, Nachm. präc. 1 Uhr:

Ordnungsgemäße Generalversammlung
im Königstadt-Casino, Holzmarktstraße 72 (unterer Saal)

Mitgliedsbuch legitimiert!

Tagesordnung: 1. Mitteilungen. 2. Aufnahme neuer Mitglieder, Beitragsleistung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge. 3. Vierteljahres- und Jahresberichte. 4. Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Revisoren. 5. Abänderung des § 3. Absatz a des Statuts. 6. Verschiedenes.

Der überaus wichtigen Tagesordnung wegen werden die Kollegen ersucht, zahlreich und pünktlich zu erscheinen, da sonst die Tagesordnung nicht erledigt werden kann, weil der Saal bis 5 Uhr geräumt sein muß.

Kollegen, die sich aufnehmen lassen wollen, werden ersucht, zu Anfang der Versammlung anwesend zu sein. In dieser Versammlung findet der Anschluß der Restanten statt.

Vertrauensmänner-Sitzung

Freitag, den 27. April, Abends 8 Uhr, beim Kollegen Stephan, Lauffer Platz 12.

Tagesordnung wird den Kollegen schriftlich zugehant. Der Vorstand.

Berein der Berliner Buchdrucker u. Schriftsetzer.

Mittwoch, den 25. April 1900, Abends 9 Uhr:

Bereins-Versammlung.

im Louisenstädtischen Konzerthaus, Alte Jakobstr. 37.

Tagesordnung siehe Mitteilungen.

Die verehelichten Mitglieder werden ersucht, recht zahlreich und pünktlich zu erscheinen.

Freie Vereinigung der Stereotypen- und Galvanoplastiker Berlins und Umg.

Sonntag, den 22. April, Abends 7 Uhr

Vereins-Versammlung

in den Arminiahallen, Kommandanten-Strasse 20.

Tagesordnung: 1. Vereinsmitteilungen. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Abrechnung vom 1. März 1900. 4. Beschlußfassung über die diesjährige Herrenpartie. 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Verband der Buchdruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands. Zahlstelle II Berlin (Hilfsarbeiter).

Sonntag, den 22. April 1900

10. Stiftungs-Fest

in Stecher's Festhallen, Andreasstr. 21

unter gütiger Mitwirkung des Gesang-Vereins „Solidarität“ (Buchdruckerei-Hilfsarbeiter) M. d. A. S. B. Dirigent: Herr R. Lange. Auftreten des berühmten

Berliner Uk-Crio.

Wieder-Auftreten der Geschwister Grassini und des Centner-Klubs „Simon“. Profos, verfaßt von E. Freygang, gesprochen vom Kollegen Grassold.

Um 12 Uhr: Kaffee-Pause.

Eröffnung 5 Uhr. Anfang 6 Uhr. Garderobe 20 Pf. Eintritt 30 Pf. Biletts sind bei allen Vorstandsmitgliedern, sowie im Arbeitsnachweis, Holzmarktstr. 13 (Teleph.: VII, 1856), und in den mit Plakaten belegten Handlungen zu haben. Freunde und Gönner unserer Organisation ladet ein Der Vorstand.

Verband der in Buchdruckereien beschäftigten Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Verein der Arbeiterinnen an Buch- und Stein- und Schnellpressen (Berlin).

Sonnabend, den 28. April 1900:

Zehntes Stiftungs-Fest

im Gesellschaftshaus Nord-Ost (Inhaber G. Brodymow), Weberstraße 17. Concert, Theateraufführungen u. Ball.

Um 1 Uhr: Kaffee-Pause. Während derselben: Humoristische Vorträge.

Nach der Vorstellung: Großer Ball.

Deren, welche am Tanz teilnehmen, zahlen 50 Pf. nach.

Anfang 8 1/2 Uhr. Eintritt 30 Pf. Biletts sind im Arbeits-Nachweis, Jüdenstr. 35/36; zu haben und bei allen Vertrauenspersonen in den Druckereien. — Da dieses Fest ein wirklich genussreiches zu werden verspricht, bittet um recht zahlreichen Besuch Der Vorstand.